

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 22 (1915)

Heft: 13-14

Rubrik: Firmen-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kriegsführung Brauchbares nach Deutschland komme, den Willen zu vereinen, so viel als möglich Leben und Erwerbstätigkeit in der Schweiz sicherzustellen. — In der Antwortnote der Vereinigten Staaten an Deutschland, die soeben in den Zeitungen die Runde gemacht hat, steht folgender Satz: „Die Rechte der Neutralen zu Kriegszeiten sind begründet auf Prinzipien und nicht auf Notbehelfe und die Prinzipien sind unabänderlich.“ Dieser Satz ist von den Staaten, die mit der Schweiz wegen des Trusts unterhandeln, mit Zustimmung und Beifall aufgenommen worden. Also haben diese Staaten auch der Schweiz diese Rechte rückhaltlos zuzuerkennen; denn weit mehr als die Vereinigten Staaten ist die Schweiz in die Notwendigkeit versetzt, auf der gewissenhaften Beobachtung der Rechte der Neutralen zu bestehen. Unsere Souveränität und unsere Existenz sind in Frage und da gibt es nur eine Lösung, ein schweizerischer Einfuhrtrutz, der die Rechte unserer Neutralität voll berücksichtigt und unserer Wirtschaftspolitik entspricht.

Von Seite der englischen Spinner und ZWirner, die laufende Garnkontrakte für die Schweiz haben, scheinen neuerdings Schritte im Verein mit der Manchester Handelskammer bei der englischen Regierung unternommen zu werden, um für die Schweizer Abnehmer der Art ihrer Industrie entsprechende Beglaubigungen zu erwirken. Sollten diese Bestrebungen von Erfolg begleitet sein, so müßten allerdings die mit England verbündeten Transitländer nicht ihrerseits dann wieder Schwierigkeiten beim Durchlaß der WarenSendungen bereiten.

F. K.



Zoll- und Handelsberichte



Schweiz. Ausfuhr von Seidenwaren nach England und den Kolonien in den Monaten Februar bis Mai 1915. Die Handelsabteilung des britischen Generalkonsulates in Zürich setzt ihre Veröffentlichungen über die Ausfuhr aus der Schweiz nach England und den Kolonien auf Grund der Angaben in den Ursprungszeugnissen fort. Diese Ausweise verdienen umso mehr Beachtung, als die Veröffentlichungen der Schweizer Handelsstatistik gänzlich ausbleiben, oder doch nur sehr verspätet erscheinen. Für Seidenstoffe und Bänder stellen sich die Zahlen wie folgt:

1915	Seidenstoffe	Bänder
Februar	kg brutto 193,933	308,673
März	" 274,188	340,855
April	" 212,764	344,386
Mai	" 187,192	346,300

Da es sich um Bruttogewichte handelt, müssen für die Tara Abzüge gemacht werden, die für die Stoffe auf etwa 30 Prozent und für Bänder auf etwa 40 Prozent bewertet werden können.

Österreich-Ungarn. Beglaubigung der Ursprungszeugnisse. Das Verbot, das die österreichisch-ungarische Regierung gegen die Einfuhr von Waren aus Feindesland erlassen hat, bedingt, daß den Sendungen nach der Monarchie Ursprungszeugnisse beigegeben werden müssen. Für die Beglaubigung dieser von der schweizerischen Handelskammer ausgestellten Zeugnisse haben die k. k. Konsulate jeweilen eine Gebühr von Fr. 5 pro Zeugnis erhoben, was bei Sendungen von geringem Wert (Postpakete) eine ganz erhebliche Verteuerung bedeutet. — Gestützt auf Art. 2 des Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn vom 9. März 1906 lautend: „Die von den Ortsbehörden, Handels- und Gewerbe-Kammern oder Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse bedürfen keines Konsularvisums. Die Ausstellung und das allfällig doch erteilte Visum der Ursprungszeugnisse erfolgt gebührenfrei“, ist von zuständiger Seite gegen die Erhebung einer Visum-Gebühr durch die k. k. Konsulate Einspruch erhoben worden und es werden denn auch seit dem 6. Juli die Zeugnisse kostenlos beglaubigt.

Ursprungszeugnisse. Zu mehreren (auch mehr als 3), von demselben Versender gleichzeitig an denselben Empfänger aufgegebenen Paketsendungen nach Frankreich, Großbritannien und den

französischen und britischen Kolonien genügt nunmehr die Beigabe eines gemeinschaftlichen Ursprungzeugnisses. — Für Paketsendungen nach Großbritannien und den britischen Kolonien via Frankreich ist ein Ursprungszeugnis für Frankreich und ein solches für das Bestimmungsland erforderlich.

Rußland. Mit Ursprungszeugnissen versene Waren werden seit dem 20. Juni 1915 ohne den Zollzuschlag von 100 Prozent zur Einfuhr nach Rußland zugelassen, auch wenn sie feindliches Gebiet transitiert haben.

Zollerhöhungen in der Türkei. Einer österreichischen Meldung ist zu entnehmen, daß die Einfuhrzölle durch Gesetz vom 31. Mai 1915 für die Dauer des Krieges von 15% auf 30% des Wertes erhöht worden sind.

Konventionen

Preiskonvention der Schweizer Seidenfabrikanten. Die schweizerischen Seidenbandfabrikanten, deren Fabrikationszentrum Basel ist, schlossen eine Preiskonvention, nachdem die Preise eine erhebliche Erhöhung erfahren hatten.

Ein Kartell der schweizerischen Ausrüstungs-Anstalten. Aus St. Gallen wird gemeldet, daß Verhandlungen wegen Gründung eines Kartells der Ausrüstungsanstalten schwelen.

Firmen-Nachrichten

Schweiz. Winterthur. Spinnereien und ZWirnerei Niedertöß A.-G. in Winterthur. Der erste Geschäftsbericht dieser Gesellschaft, welche im Dezember 1914 die bis dahin von der Aktiengesellschaft vormals Joh. Jacob Rieter & Co. betriebenen Spinnereien Niedertöß, Glattfelden und Buchenthal sowie die ZWirnerei Niedertöß mit Rückwirkung auf 30. April 1914 übernahm, teilt mit, daß sich das Unternehmen im August und September gezwungen sah, in allen Betrieben reduziert zu arbeiten. Gegen den Herbst hin machte sich dann langsam eine etwas bessere Stimmung geltend; das Geschäft erholte sich zusehends und schon vor Jahresschluß waren alle Etablissements auf Monate hinaus zu guten Preisen voll beschäftigt. Große Schwierigkeiten bereitete seit Anfang des Krieges die Rohstoffzufuhr; doch gelang es schließlich, sämtliche Baumwolle, die im Herbst zu billigen Preisen gekauft worden war, durch Italien hindurchzubringen. Diesem Umstande sei in erster Linie das günstige Resultat der vorliegenden Rechnung zu danken. Sie schließt, wie bereits mitgeteilt, bei 145,133 Franken Betriebsüberschuß mit einem Reingewinn von 98,249 Fr. ab, aus dem 6 Prozent auf das 750,000 Franken betragende Aktienkapital zur Verteilung gelangen sollen. Die Obligationenanleihe stellt sich ebenfalls auf 750,000 Franken, die Hypotheken auf 370,100 Franken, während die Immobilien und Mobilien mit 1,199,735 Franken und Baumwolle mit 573,978 Franken zu Buche stehen. Schuldbriefe, Wertschriften und Beteiligungen werden in einem einzigen Posten mit 328,150 Franken ausgewiesen.

— Basel. Die Aktiengesellschaft unter der Firma Dollfuß-Mieg & Cie., Aktiengesellschaft (Dollfuß-Mieg & Cie., Société anonyme) in Mülhausen i. E. hat in Basel eine Zweigniederlassung unter derselben Firma errichtet. Zweck der Gesellschaft ist die Übernahme und Fortführung des Geschäftes und der sämtlichen Etablissements der früheren offenen Handelsgesellschaft „Dollfuß-Mieg & Cie. in Mülhausen, Dornach und Belfort, die Fabrikation von Artikeln der Textil-Industrie und der Handel mit solchen, der Betrieb aller Hilfs-Industrien und verwandten Industriezweigen, der Betrieb sowie die Errichtung und Erwerbung oder Pachtung aller Fabriken und Anlagen, welche zu den vorbezeichneten Zwecken nach dem Ermessen des Aufsichtsrates erforderlich oder dienlich erscheinen. Zur Vertretung der Gesellschaft sind befugt: Ernst Thierry-Mieg in Basel; Leo Rambert in Basel; diese beiden als Vorstandsmitglieder und mit dem Rechte der Einzelzeichnung; ferner als Prokuristen mit Kollektivunterschrift je zu zweien; Julius Clade in Mülhausen; Eugen Liebenguth in Mülhausen; Arthur Julg in

Basel; Robert von Muralt in Basel; Lucien Urban in Mülhausen; Eugen Krafft in Mülhausen und Joseph Weibel in Mülhausen. Geschäftslkal: Dufourstraße 53.

— St. Gallen. Die Appretur zum Adlerberg in St. Gallen ist bei der zweiten konkursrechtlichen Steigerung für 125,000 Franken der Ausrüstefirma Tobler & Co. in St. Fiden zugeschlagen worden.

Mode- und Marktberichte

Seidenernte 1915. Über den Ausfall der Seidenernte und die für die Campagne 1915/16 zu erwartende Seidenausfuhr aus Ost- und Zentralasien liegen immer noch keine zuverlässigen Berichte vor, doch läßt sich heute schon ein bedeutender Minderertrag gegenüber den letztjährigen Ziffern feststellen.

Was Italien anbetrifft, so gelangt die Mailänder Associazione zu folgenden Schätzungen:

Ausfall gegenüber 1914 1914

Piemont	40 %	7,900,000 kg
Lombardei	28 %	17,069,000 kg
Venezien	25 %	11,008,000 kg
Übriges Italien	32 %	10,691,000 kg

Es wird demgemäß mit einem Gesamtausfall von ungefähr 36 % gegenüber dem letztjährigen Ernteergebnis gerechnet, d. h. mit etwa 33 Millionen kg Cocons gegen 46 Millionen im Jahr 1914.

Die europäische Seidenernte wird auf ungefähr drei Fünftel des normalen Ertrages gewertet; aus Klein- und Zentralasien ist im Verhältnis noch weniger zu erwarten und die bisherigen drei Cantonernten haben ebenfalls Fehlbeträge ergeben. Aus Japan wird mit einer Minderausfuhr von etwa 10 % gerechnet. Die Schätzungen für die Gesamt-Seidenernte schwanken heute zwischen 17 bis höchstens 20 Millionen kg, gegen rund 22 Millionen kg in der durch den Krieg schon beeinflußten Campagne 1914/15 und zirka 27 Millionen kg in der normalen Campagne 1913/14.

Seide.

Die letzten Notierungen vom Mailänder Rohseidenmarkt lauten wie folgt:

Italienische Grège extra 8/10 d	45.—	Lire
» klassisch 10/12 d	43.—	»
» extra 11/13 d	43.50	»
» 1. Order 11/13 d	41.50 bis 42.—	»
» klassisch 14/16 d	42.—	» 43.—
» klassisch 16/20 d	42.—	»
» Organzin klassisch 17/19 d	52.—	»
» extra 19/21 d	51.—	»
» klassisch 20/22 d	49.50 bis 50.—	»
» Trame 1. Order 24/26 d	45.50	»

Japan. Grège Nr. 1½ = 13/15 d in Jokohama 39,25 Fr.

Die Coconsmärkte schließen mit Hause infolge des Quantitäts- sowie Qualitätsmangels der Ernte. Die Spinner sind sehr fest, aber es versteht sich, daß die politischen Verhältnisse keine großen Geschäfte gestatten. Ziemlich lebhafte Nachfrage aus Amerika, für die Vereinigten Staaten in Grègen und für Südamerika in feinen Organzin extra und klassisch, ist zu verzeichnen.

Seidenwaren.

Der Geschäftsgang der Seidenindustrie ist andauernd günstig. Hierfür ist die kommende Damenkleidermode mit plissierten und weitern Röcken hauptsächlich maßgebend. Bevorzugt werden Taffetgewebe, überhaupt Gewebe, die etwas festen Halt haben und zum Teil appretiert werden. Der Bedarf dreht sich hauptsächlich um glatte Gewebe, in Mode-

neuheiten wird noch wenig geboten. Der Mangel an zweckmäßigen Farbstoffen macht sich manchenorts unangenehm fühlbar.

Ueber die Nach- und Neumusterung in den sächsisch-thüringischen Webereien

wird dem «Berliner Confectionär» folgender Bericht gesandt: Der Geschäftsgang in den sächsisch-thüringischen Webereien ist normal. Der Anfang-Juli-Versand steht hinter demjenigen der gleichen Zeit im Vorjahr nicht zurück. Auch der Arbeitsvorrat kommt dem vorjährigen annähernd gleich. Neue Aufträge sind in den letzten Tagen weniger zahlreich eingegangen. Das kann jedoch nicht im geringsten beunruhigen, wenn man bedenkt, daß auch in der Friedenszeit der Monat Juli von jeher geschäftlich sehr still verlaufen ist. In einem wichtigen Punkte steht die Kleider- und Blusenstoffbranche heute sogar wesentlich günstiger da als sonst um diese Zeit: die Lager sind so geräumt wie noch niemals zuvor. Was sie jetzt enthalten, das ist alles fast verkaufte Ware, denn weder der Grossist hat auf Vorrat gekauft, noch hat der Fabrikant auf Lager gewebt. Die Knappheit aller Garne hat zur Folge gehabt, daß einmal mit allen Lagerbeständen gründlich geräumt worden ist, und zwar nicht nur mit den Fertigfabrikaten, sondern auch mit den Gespinsten, samt den zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohmaterialien. Und das neueste Verbot, das Herstellungsverbot vieler Baumwollstoffe, wird in dieser Hinsicht noch ein übriges tun. Die sächsisch-thüringische Bekleidungsstoffindustrie wird unter allen Textilbranchen am wenigsten unter diesem Verbot zu leiden haben. Die Nummern von 16—32 englisch dürfen weiterhin verarbeitet werden, das sind diejenigen, die zur Anfertigung der gebräuchlichsten und unentbehrlichsten Damenkleider- und Blusenstoffe unbedingt erforderlich sind. Und da diese unentbehrlichen Stoffe von jeher die Hauptartikel der sächsisch-thüringischen Webereien waren, können diese durch das Verbot eher gewinnen als verlieren. Freilich wird sich die Fabrikation von neuem drehen und anpassen müssen, was sie ja in dieser Kriegszeit schon so oft tun mußte. Die Nummern unter 16 und über 32 — also die stärksten und die feinsten — dürfen vom 1. August ab nicht mehr verwebt oder sonstwie verarbeitet werden. Eine Anzahl Artikel, in der Hauptsache «Nouveautés», werden also künftig ganz vom Markte verschwinden müssen, insoweit sie nicht in irgendeiner Weise aus den nicht verbotenen Garnen nachgeahmt werden können. Eine Nachmusterung ist nunmehr unausbleiblich. In vielen Betrieben hat sie bereits eingesetzt. Die Neumusterung wird natürlich kaum eingeschränkt werden, nur wird sie in ganz andere Bahnen gelangen, als ursprünglich beabsichtigt war. Beides, Nachmusterung und Neumusterung, wird zu beschleunigen sein, denn es kann kaum anders kommen, als daß sich in kurzem eine lebhafte Nachfrage nach den erlaubten Stoffen einstellen wird, und zwar in erster Linie dort, wo man sie bisher am vorteilhaftesten bezogen hat. Nachgemustert wird folgendes: Halbwollene Doppelkörper, in die an Stelle des bisherigen Pomedalstreifens ein ähnlicher, aber nur auf einen Schaf gereihter Streifen kommt. Halbwollene Serges, in denen das Schußkaro nicht mehr oben flott liegt, sondern mit dem Grund bindet. Bisher 6 bindige Doppelkörperstoffe, insbesondere Tennis, werden auf 5 bindige oder auf 4 bindige Körper umgearbeitet. Bei atlasartigen Stoffen vermindert man überall den Rapport, wo er mehr als 5 beträgt. Grobfädige Stoffe aus unzulässigen Garnsorten werden durch solche aus feineren Garnen unter entsprechender Abänderung der Einstellung ersetzt. Zu Artikeln, die verbotene Garne nur zu einem kleinen Teile enthalten, werden neue Qualitätsproben gewebt, die diese Garne nicht enthalten. Außer all diesen Veränderungen befinden sich neue Artikel